



Leitlinie

für die Durchführung
der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei

Gefährdungen durch wasserbedingte Naturgefahren

Impressum

Herausgeber: Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13B – Bau- und Raumordnung
Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung
und Siedlungswasserwirtschaft
Stempfergasse 7
8010 Graz

Projektteam: Der Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit Vertretern
folgender Dienststellen erstellt:
Fachabteilung 13B – Bau- und Raumordnung
Abteilung 16 – Landes und Gemeindeentwicklung
Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung
und Siedlungswasserwirtschaft
Fachabteilung 19B – Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt
Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Gemeinbund
Städtebund
Stadt Graz

Layout: www.kerstein.at
Druck: www.mfg.at

Bildquellen: A16, FA19A, FA19B, BBL-Liezen, Hydroconsult GmbH
Den AutorInnen wird für die freundliche Überlassung
des Foto- und Grafikmaterials sowie deren Nutzungsrechte gedankt.

Graz, Dezember 2008

Leitlinie

für die Durchführung

der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren

bei Gefährdungen

durch wasserbedingte Naturgefahren

Vorgehensweise für die Berücksichtigung

von Hochwasserabflussuntersuchungen

und Gefahrenzonenplänen

DAS LAND STEIERMARK

FA13B – Bau- und Raumordnung

FA19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft

Stand: 18. 12. 2008

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen	4
1.1.	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (LGBl. Nr. 127/1974, i.d.F. LGBl. Nr. 89/2008)	4
1.2.	Steiermärkisches Baugesetz (LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 88/2008)	4
1.3.	Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. Nr. 123/2006)	4
1.4.	Forstgesetz (BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. Nr. 55/2007)	4
2.	Maßnahmen bei bekannten wasserbedingten Naturgefahren	6
2.1.	Definitionen	6
2.2.	Vorgehensweise auf Gemeindeebene	6
2.2.1.	Auswirkungen von einem bekannten Naturgefahrenrisiko auf das Freiland	8
2.2.2.	Auswirkungen von einem bekannten Naturgefahrenrisiko auf bestehendes, vollwertiges Bauland und Sondernutzung im Freiland	9
3.	Überlegungen bei Fehlen von konkreten Ausweisungen für wasserbedingte Naturgefahren	10
3.1.	Überflutungsrisiko infolge unzureichender Entwässerung	10
3.2.	Überflutungsrisiko Hangwasser	10
3.3.	Überflutungsrisiken infolge Verkehrsflächen	11
3.4.	Überflutungsrisiko durch gebäudetechnische Mängel	11
4.	Bauliche Schutzmaßnahmen für Restrisikobereiche	12
5.	Weiterführende Hinweise	13
6.	Anhang	14

Vorwort

Die Überflutungsereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass große Schäden an Gebäuden und Infrastruktur in Hochwasserabflussgebieten auftreten können. Verstärkt wurde die verbesserte Abstimmung zwischen Raumordnung und Wasserwirtschaft sowie Bauplanung gefordert. Mit dem Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung von Siedlungsräumen wurde diesem Anspruch in der Steiermark Rechnung getragen. Die zunehmend vorliegenden Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenpläne sind nunmehr in den Flächenwidmungsplanungen zu berücksichtigen und stellen die verantwortlichen Behörden und Sachverständige vor neue, oftmals große Herausforderungen. Aber nicht nur direkt von den Flüssen und Bächen ausgehende Gefahren in Form von Überflutungen, Vermurungen und Verschotterungen gilt es zu beachten, sondern auch die Gefährdung, die jedes stärkere Regenereignis bei entsprechenden Rahmenbedingungen (z.B. Hangwasser) zur Folge haben kann. Hierzu kommen weitere wasserbedingte Naturgefahren durch Lawinen, Steinschlag oder Rutschungen.

Die vorliegende Leitlinie richtet sich an Gemeinden als Raumplanungs- und Baubehörden, an Planer, Bauherrn und Sachverständige im Bauverfahren, um die neuen Erkenntnisse über Überflutungsrisiken bzw. Risiken durch andere wasserbedingte Naturgefahren für Baugrundstücke sowie Gebäude rechtskonform in Raumordnungs- und Bauverfahren zu berücksichtigen

Die vorliegende Leitlinie wurde von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Landes, dem forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark, dem Gemeindebund und Städtebund sowie der Stadt Graz erarbeitet.

1.

Rechtliche Grundlagen

Einleitend wird auf die im Zusammenhang stehenden maßgeblichen rechtlichen Grundlagen hingewiesen:

1.1. Steiermärkisches Raumordnungsgesetz

(LGBl. Nr. 127/1974, i.d.F. LGBl –Nr. 89/2008)

§ 3 Abs. 1 und 2: Raumordnungsgrundsätze und –ziele

§ 21 Abs. 1: ÖEK

§ 22 Abs. 7, Zif. 3 und 4: Ersichtlichmachung von Gefahrenzonenplänen, Flächen, die durch Hochwasser udgl. gefährdet sind.

§ 23 Abs. 1: Eignungskriterien für vollwertiges Bauland

§ 23 Abs. 3 und 4: Aufschließungsgebiete, Sanierungsgebiete

§ 30 Abs. 3: Änderung von ÖEK und Flächenwidmungsplänen

Wesentliche Regelungen im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgen im **Sachprogramm für die hochwassersichere Entwicklung von Siedlungsräumen** (SAPRO, LGBl. Nr. 117/2005)

1.2. Steiermärkisches Baugesetz

(LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 88/2008)

§ 5 Abs. 1 Zif. 5: Bauplatzeignung

Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn

1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,
2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
5. **Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u.dgl. nicht zu erwarten** sind und
6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.

Die Bauplatzeignung ist im baubehördlichen Genehmigungsverfahren (Baubewilligungsverfahren/Anzeigeverfahren) zu prüfen. Eine mögliche Gefährdung durch Hochwasser kann in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung des Objektes, der technischen Gestaltung des Objektes sowie den zu erwartenden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis beurteilt werden. Wesentliche Teile des Grundstücks (Bereiche, die mit Gebäuden und sonstigen Bauwerken, wie Carports, KFZ-Abstellflächen, Terrassen, etc. bebaut sind) müssen jedenfalls bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis geschützt sein.

1.3. Wasserrechtsgesetz

(BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. Nr. 123/2006)

§ 38: Bewilligungspflicht im HQ30-Bereich

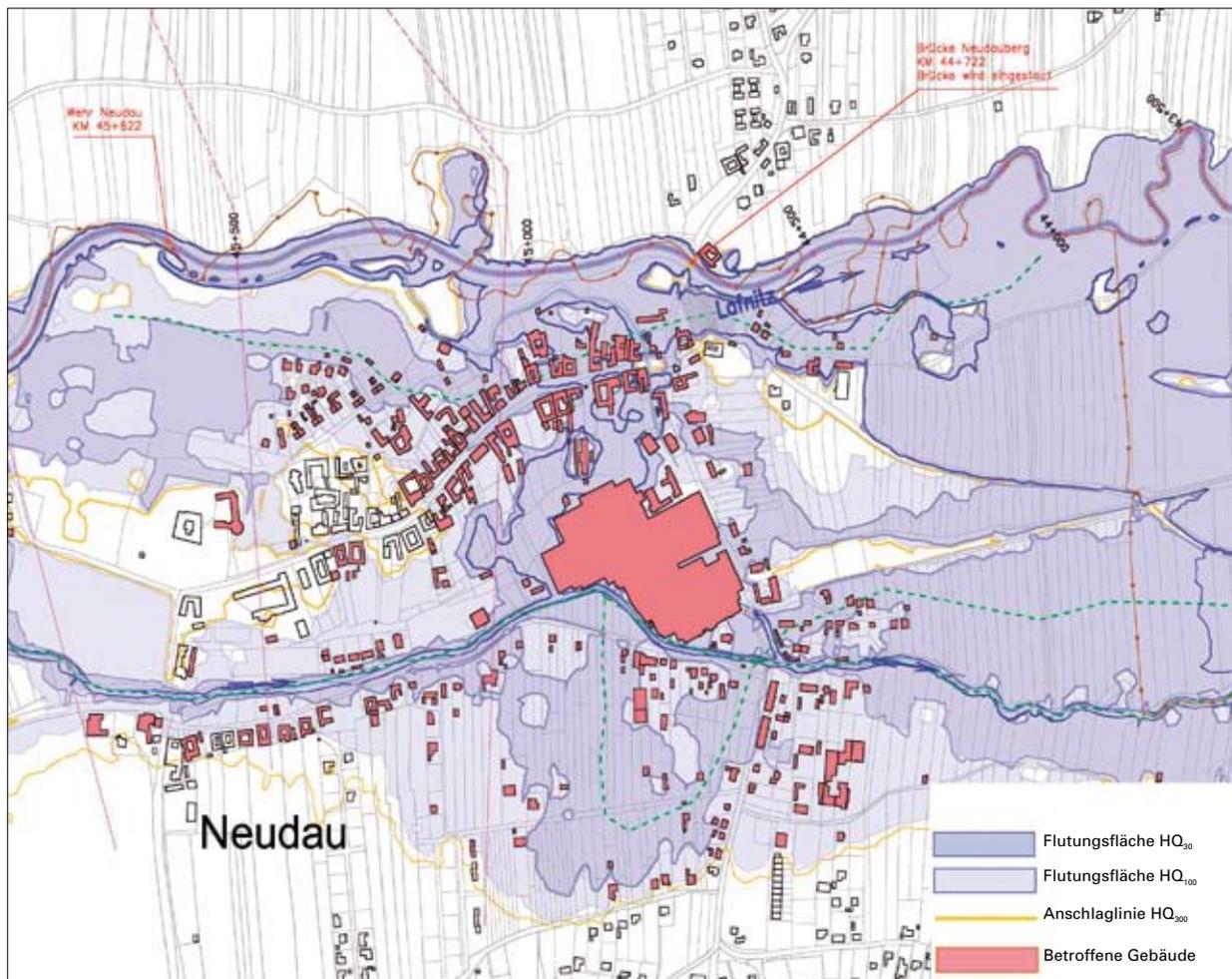
1.4. Forstgesetz

(BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. Nr. 55/2007)

Verordnung 1976, Gefahrenzonenplan



Beispiel Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung



Beispiel Hochwasserabflussuntersuchung der Bundeswasserbauverwaltung

2.

Maßnahmen bei bekannten wasserbedingten Naturgefahren

Wasserbedingte Naturgefahren werden üblicherweise mittels Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplänen dargestellt. Hochwasserabflussuntersuchungen werden an jenen Gewässern durchgeführt, die im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung liegen. Diese Untersuchungen werden im Regelfall im Auftrag der Fachabteilung 19A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erstellt, wobei dies im Einvernehmen und in gemeinsamer Finanzierung mit dem zuständigen Bundesministerium und den Interessenten (im Regelfall Gemeinden) erfolgt.

Gefahrenzonenpläne werden für den Bereich der Wildbäche und Lawinen durch den Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung erstellt.

2.1. Definitionen

Hochwasserabflussuntersuchungen

Hochwasserabflussuntersuchungen sind Gutachten, die das Hochwasserabflussgebiet bei einem bestimmtem Hochwasserereignis darstellen und im jeweiligen behördlichen Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind.

HQ30/100/300: Ein Hochwasserereignis, dass in einer unendlich langen Zeitreihe alle 30/100/300 Jahre einmal auftritt.

Gefahrenzonenpläne

Gefahrenzonenpläne sind Gutachten über die Gefährdung durch Wildbäche, Lawinen und Erosion und sind im jeweiligen behördlichen Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Gefahrenzonenplan unterstellt ein Bemessungsereignis mit einer Wiederkehrswahrscheinlichkeit von 150 Jahren mit definierten Kriterien für die Rote und Gelbe Gefahrenzone.

2.2. Vorgehensweise auf Gemeindeebene

Sind der Gemeinde Risiken aus wasserbedingten Naturgefahren bekannt, sind umgehend Maßnahmen im Zusammenhang mit der Raumplanung zu ergreifen.

- a. Prüfung der Auswirkungen der Ausweisung von Hochwasserabflussgebieten oder Gefahrenzonen auf rechtswirksame Planungsfestlegungen in den einzelnen örtlichen Planungsinstrumenten (ÖEK, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan).
- b. Prüfung auf Betroffenheit von Baulandpotenzial laut ÖEK bzw. im Flächenwidmungsplan ausgewiesenem Bauland.
- c. Information und Beratung der von der Abflussuntersuchung oder dem Gefahrenzonenplan betroffenen Grundeigentümer durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit Planungsbüros und zuständigen Verwaltungsdienststellen.



Hochwasserabflussuntersuchung
(HQ30/HQ100/teilweise HQ300) und/oder
Gefahrenzonenplan liegt vor.

Rechtswirkung: Diese dienen als Gutachten und sind Grundlage für Bau- und Raumplanungsbehörden bzw. Wasserrechtsbehörden

Die **Hochwasserabflussuntersuchungen** werden den Gemeinden, Raumplanern und den zuständigen Dienststellen des Landes öffentlich vorgestellt.

Gefahrenzonenpläne werden 4 Wochen öffentlich aufgelegt, kundgemacht, kommissionell verhandelt.

Damit sind diese Planungsgrundlagen im Raumplanungsverfahren ersichtlich zu machen und von den Baubehörden zu berücksichtigen.

Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenpläne sind Grundlage für:

Änderung der örtlichen Planungsinstrumente

(ÖEK/FLWP, Bebauungsplan) im Sinne des § 30 Abs. 3 lit. a und c. StROG 1974 ist zwingend erforderlich

Information an Betroffene

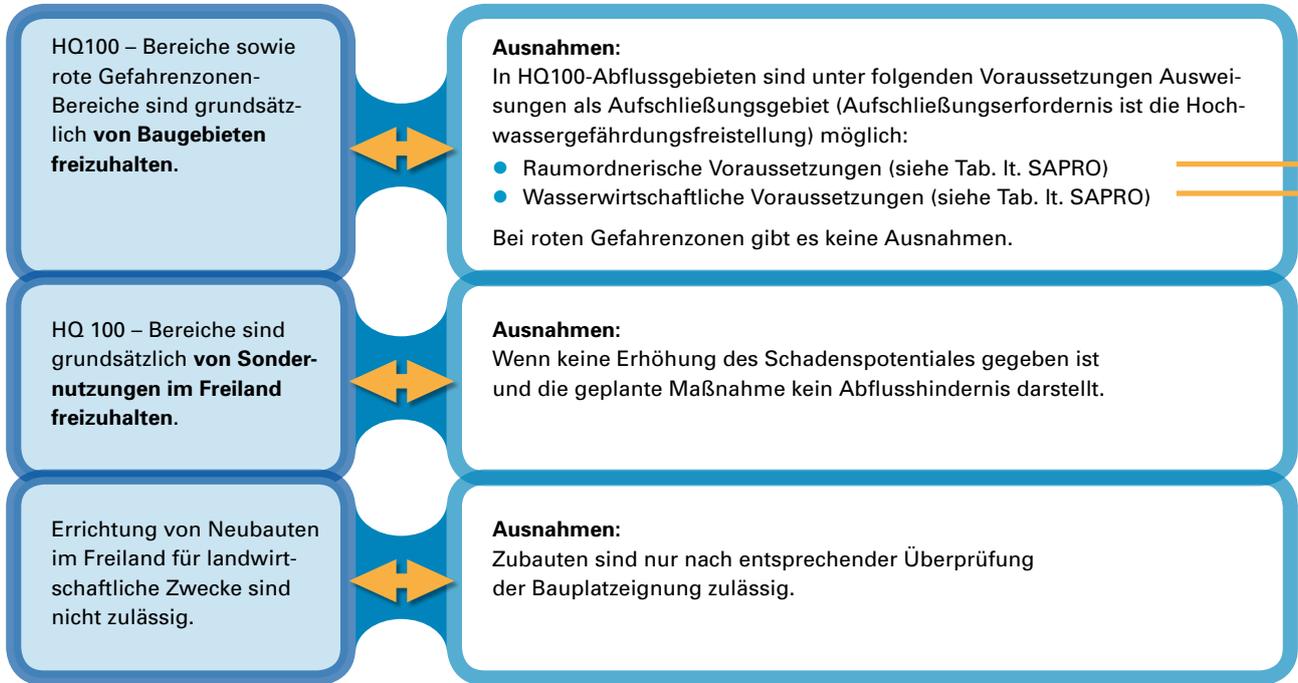
(Objektschutz zur Schadensminderung) Anwendung des Katastrophenschutzgesetzes

Hochwasserschutzmaßnahmen

(FA 19B) und Schutzmaßnahmen gegen Wildbäche und Lawinen WLW Sektion Stmk.

2.2.1. Auswirkungen von einem bekannten Naturgefahrenrisiko auf das Freiland

Die Gefährdung ist auf Basis einer vorliegenden Gefahrenzonen Ausweisung (Rote Zone) bzw. einer HQ100-Ausweisung gegeben. Gemäß Sachprogramm für die hochwassersichere Entwicklung von Siedlungsräumen (SAPRO) ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

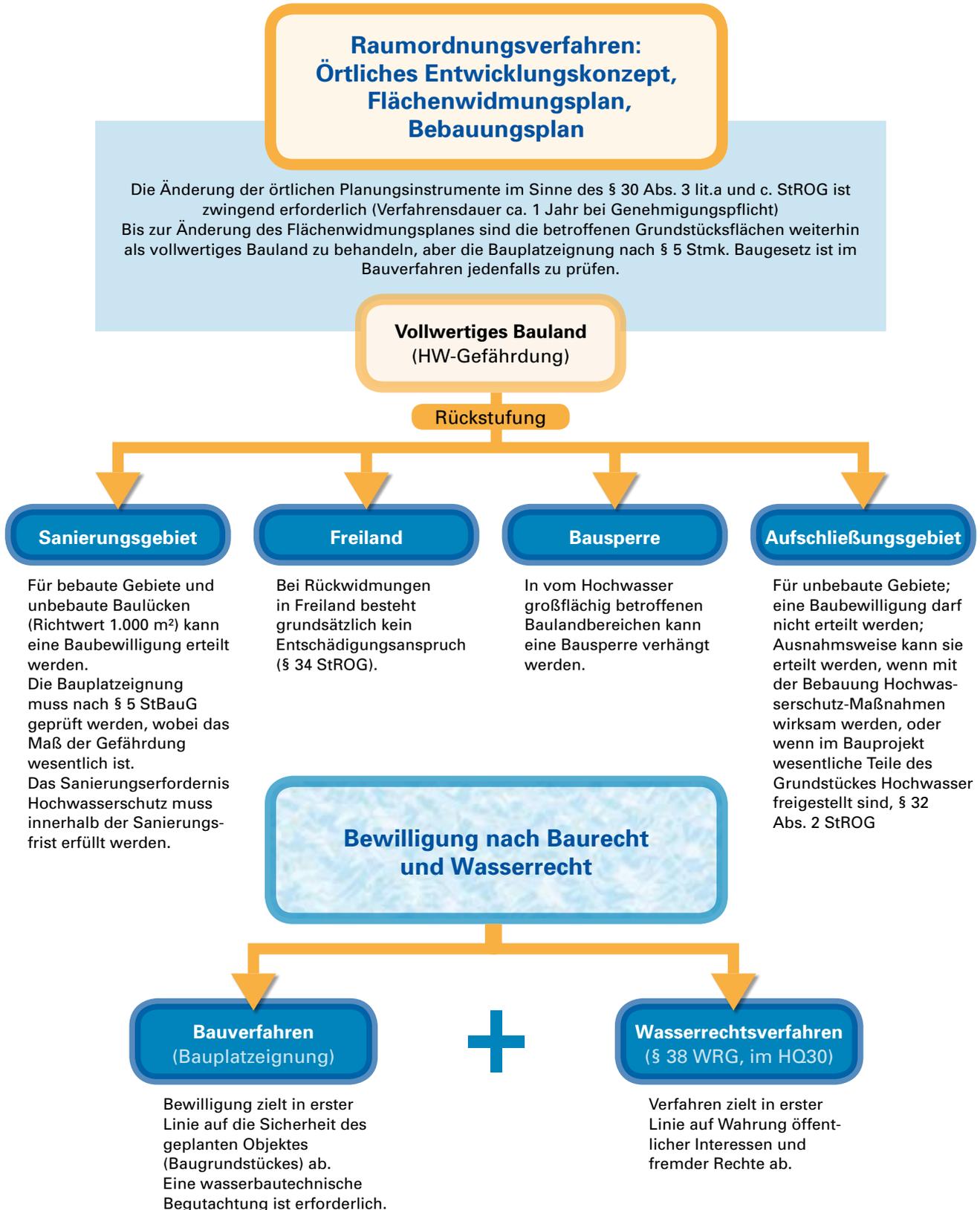


In Abflussgebieten des HQ 100 zulässige Ausweisungen						
Raumordnerische Voraussetzungen						Wasserwirtschaftliche Voraussetzungen
Ausnahmebegründung	Art der Ausnahme		Lagevoraussetzungen	Definition	Obergrenze	Baulandkategorien
Geringfügigkeit	Arrondierung			3- oder 4-seitiger Bauland-einschluss	maximal 3000 m² pro Arrondierung	Alle
Öffentliches Interesse	Erweiterungen – sofern keine anderen Erweiterungsmöglichkeiten bestehen		in Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung und in Entwicklungsstandorten für Industrie und Gewerbe laut Regionalem Entwicklungsprogramm Flächen für die Erweiterung bestehender Betriebe	anschließend an Baulandbestand		in Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung alle Baulandkategorien, ansonsten nur Baugebiete gem. § 23 Abs. 5 lit. e des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974
Öffentliches Interesse	Flächen für Bauwerke die aufgrund ihrer Funktion in Hochwasserabflussgebieten errichtet werden müssen Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe laut Regionalem Entwicklungsprogramm					

Übersichtsschema betreffend die Auswirkungen von Abflussuntersuchungen bei der Umwidmung von Freiland

2.2.2. Auswirkungen von einem bekannten Naturgefahrenrisiko auf bestehendes, vollwertiges Bauland und auf Sondernutzungen im Freiland

Die Gefährdung ist auf Basis der HQ100-Ausweisung bzw. Gefahrenzonen-Ausweisung (Rote Zone) gegeben.



Übersichtsschema betreffend die Auswirkungen von Abflussuntersuchungen auf Bauland



3.

Überlegungen bei Fehlen von konkreten Ausweisungen für wasserbedingte Naturgefahren

Ein Überflutungsrisiko ist vielfach auch in Gebieten gegeben, für die keine Abflussuntersuchungen bzw. Gefahrenzonen ausgewiesen sind. Nachfolgende Überlegungen sollen eine generelle Bewertung von wasserbedingten Gefahren ermöglichen.

3.1. Überflutungsrisiko infolge unzureichender Entwässerung

Sind im Gemeinde- bzw. Siedlungsgebiet Beobachtungen bekannt, wie

- Regenwasserkanalisation überlastet,
- Entwässerungsgraben, Straßengraben überlastet,
- unzureichende Vorflutgräben und
- Rückstau in Kanalisationsanlagen,

so sind weiterführende Untersuchungen erforderlich. Vor allem Starkregenereignisse und deren kleinräumige Auswirkungen mit kurzen Spitzenabflüsse sind besonders zu beachten.

3.2. Überflutungsrisiko Hangwasser

Das Auftreten von Gefährdungen durch Hangwässer ist zu erwarten, wenn

- Abflussverhältnisse durch neue Straßen, Wege und Bebauungen hinsichtlich der Wasserwege und der Wassermenge verändert wurden
- Abflussverhältnisse durch eine geänderte landwirtschaftliche Nutzung verschärft wurden
- die Sickerfähigkeit des Untergrundes nicht im ausreichenden Maße gegeben ist.

Auch in diesem Fall sind detaillierte Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung von Starkregenereignissen mit hoher Intensität durchzuführen.



3.3. Überflutungsrisiken infolge Verkehrsflächen

Durch die Errichtung von Verkehrsinfrastruktur wird auf das Abflussgeschehen ebenfalls Einfluss genommen, und zwar durch

- die Veränderung der Straßennivellette, der Querneigungen etc. können sich neue Überflutungsszenarien ergeben,
- die Errichtung von Gehsteigen und Randleisten kann bei intensivem Starkregen oberflächiger Längsabfluss entstehen und durch
- Fremdwassereintritte in die Schmutzwasserkanalisation können bei gefällearmen Strecken Rückstau und Überstauerscheinungen auftreten.

Im Zuge der Errichtung von Verkehrsinfrastruktur bzw. bei Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind Untersuchungen auf den Wasser- bzw. Hochwasserabfluss anzustellen.

3.4. Überflutungsrisiko durch gebäudetechnische Mängel

Durch Fehler bzw. Nichtberücksichtigung von Wasser- und Hochwasserabfluss bei der Planung und Bauausführung kann ein erhebliches wasserbedingtes Gefährdungspotential an Gebäuden eintreten.

Dies kann auftreten,

- wenn Lichtschächte oder sonstige mögliche Eintrittsöffnungen (Fenster, Türen, etc.) unter einem möglichen Hochwasserabflussniveau liegen und
- wenn Lichtschachtentwässerungen an Regenwasserkanäle angeschlossen sind (im Falle einer Überlastung der Regenwasserkanalisation kann ein Rückstau und damit ein Eintritt von Wasser ins Gebäude erfolgen) und
- wenn bei Anbindung von Regenwasserdrainagen ein temporärer Grundwasseranstieg zu Wassereintritt in das Gebäude (nicht wasserdichter Keller) führt.

Bei der Planung und Bauausführung von Gebäuden ist auf wasserbedingte Gefahren wie z.B. Grundwasser, Hangwasser und Ausuferern von Bächen zu achten (siehe Checkliste im Anhang).



4.

Bauliche Schutzmaßnahmen für Restrisikobereiche

Als Restrisikobereiche werden Gebiete mit Hochwasserschutzanlagen bezeichnet, die bei einem größeren Hochwasserereignis als das Bemessungsereignis (z.B. das HQ100) oder bei Versagen der Schutzbauten (z.B. Dammbbruch) überflutet werden.

Durch die angeführten beispielhaften bautechnischen Maßnahmen kann auch für derartige Gefährdungen das Schadenspotential vermindert werden.

- Gebäudeniveaus an Überflutungsrisiko/Verschotterungsrisiko anpassen
- Dichte Keller, statisch sicher, auftriebsicher vorsehen
- tieferliegende Öffnungen über Bemessungshochwasser (z.B. HW 100 + 30 cm) hochziehen
- Kellerentwässerung
- Pumpen in Bau und Betrieb einplanen
- Tiefpunktentwässerung
- Notstromversorgung vorsehen
- Rückschlagklappen bzw. Schieber bei Kanalleitungen einbauen.
- Druckkräften, z.B. bei Bächen mit Vermurungsgefahr oder Wassergeschiebedruck, durch ausreichende Fundierung und Abweisvorrichtungen entgegenwirken.
- Abflussgassen und Flutmulden sowie Retentionsflächen freihalten.
- Einsatz von temporären, mobilen Hochwasserschutzelementen (z.B. Sandsäcke einsetzen).
- Gebäudeteile an das bekannte Hochwasserrisiko anpassen und erforderlichenfalls eine wasserbeständige Raumgestaltung und wasserfeste Fußböden und Wände vorsehen.



5.

Weiterführende Hinweise

- Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005
(<http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/10107064/2863310/>)
- Broschüre: Die Kraft des Wassers
(<http://wasser.lebensministerium.at/article/articleview/20079/1/5720>)
- Merkblätter des Zivilschutzverbandes Steiermark
(<http://www.zivilschutz.steiermark.at/cms/ziel/6142/DE/>)
- Homepage Wasserwirtschaft
(<http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at>)
- Forschungsprojekt über A15 – Wohnbauförderung „Präventiver Hochwasserschutz – Planungsgrundsätze“, 2006
(http://www.zieglerverband.at/aktuell/Praeventiver%20Hochwasserschutz_Kurzfassung.pdf)
- Broschüre: „Eigenvorsorge und Objektschutz“ der WLV
(http://gpool.lfrz.at/gpool/main.cgi?catt=default&rq=cat&tfqs=catt&catid=21835&1_publicationstepping=10)
- Standardisierter Erhebungsbogen Regenwasserkompensation
(<http://gis.graz.at/cms/beitrag/10073953/1398623>)

6.

Anhang

Weitergehende Ausführungen zur Vorgehensweise bei Vorliegen von Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV)

ROTE GEFAHRENZONE UND BLAUER VORBEHALTSBEREICH:

Definition der Roten Gefahrenzone:

„ROT sind jene Flächen, die durch Wildbäche und Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.“

Aufwände in Rot sind unverhältnismäßig! Durch die Nichtbeachtung der Stellungnahme der WLV kann ein Hinderungsgrund für den Einsatz von öffentlichen Förderungsmitteln entstehen.

Definition Blauer Vorbehaltsbereich:

„... sind jene Bereiche, die für die Durchführung von technischen oder forstlich-biologischen Maßnahmen der WLV sowie für die Aufrechterhaltung der Funktionen dieser Maßnahmen benötigt werden oder zur Sicherstellung einer Schutzfunktion oder eines Verbauungserfolgs einer besonderen Art der Bewirtschaftung bedürfen“.

Roten Gefahrenzonen und Blaue Vorbehaltsbereiche sind gemäß § 4 SAPRO jedenfalls von **Baugebieten** gemäß § 23 Abs. 1 und 3, von solchen **Sondernutzungen im Freiland** gemäß § 25 Abs. 2 StROG, die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (wie z.B. Auffüllungsgebiete), sowie von **Neubauten** gemäß § 25 Abs. 3 Z. 1 lit. b StROG **freizuhalten**. Hiefür sind keine Ausnahmen vorgesehen.

Damit ist für land- und forstwirtschaftliche Neubauten keine Bauplatzeignung in ROT oder BLAU nach dem Steiermärkischen Baugesetz gegeben. In anderen Fällen liegt aus baurechtlicher Sicht nicht automatisch ein Bauverbot in ROT vor, sondern es muss im Bauverfahren die Gefährdung des konkreten Bauplatzes geprüft werden. Zu diesem Zwecke muss die Stellungnahme der WLV eingeholt werden. Erfahrungsgemäß wird in der roten Gefahrenzone das Gefährdungspotential ein so hohes sein, dass die Bauplatzeignung gemäß §5 Stmk Baugesetz nicht gegeben ist. (siehe auch Definition der Roten Gefahrenzone).

Rote Gefahrenzonen und Blaue Vorbehaltsbereiche bleiben Freiland oder sind in Freiland rückzuführen.

Bauland ist grundsätzlich auf die Grenze der Roten Gefahrenzone zurückzunehmen.

GELBE GEFAHRENZONE:

Definition Gelbe Gefahrenzone:

Die Gelbe Zone umfasst jene Flächen, deren Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke beeinträchtigt ist. Die Beschädigung von Objekten ist möglich, jedoch nicht deren Zerstörung, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Gefahr für Personen ist in derart gesicherten Gebäuden unwahrscheinlich, außerhalb von Gebäuden aber gegeben (insbesondere bei Lawinen).

Daher sind Flächen in Gelb zur Bebauung nur minder geeignet! Eine Bebauung mit Auflagen kann aber möglich sein.

In GELB ist daher immer ein Gutachten der WLV einzuholen, dass als Grundlage für ÖEK, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Bauverfahren heranzuziehen ist. Die Bauplatzeignung ist jeweils im Bauverfahren durch die Behörde auf Grund des Gutachtens der WLV zu prüfen.

Ansonsten kann ein sogenannter Hinderungsgrund für den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes gegeben sein.

Bei Betroffenheit von vollwertigem Bauland bzw. Sondernutzung im Freiland: Ausweisung/Rückstufung in Sanierungsgebiet (für bebaute Gebiete) oder Aufschließungsgebiete (für unbebaute Gebiete) oder Freiland. Jedenfalls nicht zwingend, auch nicht bei Sondernutzungen

Allgemeine Hinweise für die Vorgangsweise in Gelben Gefahrenzonen:

- Prüfung ob nicht Baulandreserven außerhalb von GELB
- Lenkung der Siedlungsentwicklung in weniger gefährdete Bereiche von Gelb (lt. Detailgutachten der WLW)
- Keine Neuausweisungen von Bauland in Gelb auf bislang unbesiedelten Schwemmkegeln
- Bebauungspläne ausarbeiten, mit Berücksichtigung von Freihaltung von Retentionsflächen, Flutgassen etc.
- Arrondierungen sind möglich (Angabe einer Flächengröße ist nicht möglich).
- Baugebiete in Gelb möglich, wenn geringere Gefahr oder auch in Kerngebieten, Siedlungszentren, etc.
- Bei Aufschließungsgebieten: Die Hochwasserfreistellung wesentlicher Teile des Grundstücks muss möglich sein (Freiflächen, Pkw Abstellflächen o.Ä.), eine Objektsfreistellung allein reicht nicht aus.

BRAUNER HINWEISBEREICH:

Definition Brauner Hinweisbereich:

Jene Bereiche, die anderen als von Wildbächen oder Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren (wie Steinschlag, Rutschungen, Überflutungen, Vernässung) ausgesetzt sind.

Bei Steinschlag oder Rutschungen sollte Baulandwidmung die Ausnahme sein (hohes Energieniveau). Steinschlagnetze oder Rutschungssicherungsmaßnahmen sind idR. sehr aufwändig (unverhältnismäßiger Aufwand)

Detailgutachten (z.B. Simulation) ist einzuholen von Statiker, Ingenieurgeologen, Bodenmechaniker etc.

Ausweisung von möglichen Überflutungsrisiken, wie z.B. aus Geländemulden, Kanälen, Feuchtbereichen, Hangwässer, zeitweise wasserführende Gerinne, die keinen Wildbachcharakter haben etc.

Detailgutachten einholen oder Sachverständiger der Gemeinde erledigt es im Bauverfahren mit.

VIOLETTER HINWEISBEREICH:

Definition Violetter Hinweisbereich:

Bereiche, deren Schutzfunktion von der Erhaltung der Beschaffenheit des Geländes abhängt (z.B. keine Schüttungen, da natürliche Retentionsräume, Vorschreibung von Oberflächenwasserretentionen).

Ein Gutachten der WLW ist einzuholen.

Checkliste zur Beurteilung von wasserbedingten Gefahren für Bauherrn, Planer, Bausachverständige

Risiko	Risiko vorhanden		Risiko nicht vorhanden		Risiko nicht bekannt		Untersuchung vorhanden		Untersuchung erforderlich		Maßnahmen vorgesehen	
	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA
Hochwassergebiet HQ30												
Hochwassergebiet HQ 100												
Rote Gefahrenzone												
Gelbe Gefahrenzone												
Blauer Vorbehaltsbereich												
Brauner Hinweisbereich												
Violetter Hinweisbereich												
Sonstige Naturgefahren (Lawinen, Steinschlag, Rutschungen)												
Regenwasserkanalisation Rückstaugefahr Bemessung												
Schmutzwasserkanalisation Rückstaugefahr Bemessung												
Entwässerungsgraben, Straßengraben												
Zeitweise Wasser führende Geländemulde												
Hangwasser												
Veränderte Flächennutzung oberhalb												
Veränderte Wasserläufigkeit oberhalb												
Veränderte Straßennivelette												
Gehsteig- und Randleistenerriechung												
Max. Grundwasserstand												
Lichtschantentwässerung												
Gebäudedrainagen												
Geländegestaltung im Gebäudeanschluss in Relation zum ± 0,00-Niveau												

ausgefüllt am

durch

Unterschrift

Kontakte

Landesdienststellen

FA 13B - Bau- und Raumordnung

Beratung und Unterstützung der Gemeinden in der örtlichen Raumordnung sowie im Bau- und Raumordnungsrecht

Stempfergasse 7, 8010 Graz,
Tel: +43(0)316/877-2536, Fax: -2673,
E-mail: fa13b@stmk.gv.at
www.raumplanung.steiermark.at

A 16 - Landes- und Gemeindeentwicklung

Beratung und Unterstützung der Gemeinden in der Regionalplanung

Stempfergasse 7, 8010 Graz,
Tel: +43(0)316/877-3644 u. -5497, Fax: -3711,
E-mail: a16@stmk.gv.at
www.raumplanung.steiermark.at

FA 19A - Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft

Koordinierung der Hochwasserabflussuntersuchungen

Stempfergasse 7, 8010 Graz,
Tel: +43(0)316/877-2025, Fax: -2662,
E-mail: fa19a@stmk.gv.at
www.wasserwirtschaft.steiermark.at

FA 19B - Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt

Koordinierung der Hochwasserschutzmaßnahmen

Stempfergasse 7, 8010 Graz,
Tel: +43(0)316/877-2544, Fax: -5899,
E-mail: fa19b@stmk.gv.at
www.wasserwirtschaft.steiermark.at

Baubezirksleitungen

Örtliche Gewässerbetreuung sowie Sachverständigendienst im Wasserrechtsverfahren

BBL Bruck an der Mur

Dr.-Th.-Körner-Str. 34, 8600 Bruck a. d. Mur,
Tel: +43(0)3862/899-301, Fax: -340,
E-mail: bblbm@stmk.gv.at

BBL Feldbach

Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach,
Tel: +43(0)3152/2511-301, Fax: -345,
E-mail: bblfb@stmk.gv.at

BBL Graz-Umgebung

Leonhardstraße 84, 8010 Graz,
Tel: +43(0)316/877-5131, Fax: -5160,
E-mail: bblgu@stmk.gv.at

BBL Hartberg

Rochusplatz 2, 8230 Hartberg,
Tel: +43(0)3332/606-301, Fax: -870,
E-mail: bblhb@stmk.gv.at

BBL Judenburg

Kapellenweg 11, 8750 Judenburg,
Tel: +43(0)3572/83230-301, Fax: -390,
E-mail: bblju@stmk.gv.at

BBL Leibnitz

Marburger Straße 75, 8435 Wagna,
Tel: +43(0)3452/82097-605, Fax: -666,
E-mail: bbllb@stmk.gv.at

BBL Liezen

Hauptstraße 43, 8940 Liezen,
Tel: +43(0)3612/22111-67, Fax: -29,
E-mail: bblli@stmk.gv.at

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Steiermark

Beratung, Sachverständigentätigkeit, Gefahrenzonenplanung, Maßnahmenplanung, Maßnahmensetzung, Förderungsabwicklung, Katastropheneinsätze, Naturgefahrenmanagement

Conrad-von-Hötzendorf-Str. 127, 8010 Graz
Tel: +43(0)316/425817,
Fax: +43(0)316/425817-17,
E-mail: sektion.steiermark@die-wildbach.at

Gebietsbauleitung Ennstal und Salztal

Schönaustraße 50, 8940 Liezen
Tel: +43(0)3612/26360, Fax: +4,
E-mail: gbl.ennstal@die-wildbach.at

Gebietsbauleitung Oberes Murtal

Murauer Straße 8, 8811 Scheifling
Tel: +43(0)3582/2354, Fax: +4,
E-mail: gbl.omurtal@die-wildbach.at

Gebietsbauleitung Mittleres Murtal und Mürztal

Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck/Mur
Tel: +43(0)3862/51957, Fax: +6,
E-mail: gbl.muerztal@die-wildbach.at

Gebietsbauleitung Ost- und Weststeiermark

Conrad-von-Hötzendorf-Str. 127, 8010 Graz
Tel: +43(0)316-425828, Fax: +5,
E-mail: gbl.owstmk@die-wildbach.at

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten

Schönaugasse 7/1, 8010 Graz
Tel: +43(0)316/82 63 44-0, Fax: - 25
E-mail: office@aikammer.org
www.aikammer.org

